

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Herrmann Starke in Großenhain.

No. 119.

Sonnabend, den 10. October

1868.

Die Gemeindevorstände hiesigen Amtsbezirks
werden in Folge mehrfach gestellter Anfragen hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen nach dem Gesetz vom 14. September 1868 obliegt,

- 1) in Gemäßheit § 1—3 und 9 des genannten Gesetzes **sofort im laufenden Monat October** die Geschworenenliste für ihre Ortschaften anzulegen,
- 2) die Liste sofort nach ihrer Anfertigung an dem zu Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Orte **14 Tage lang** zu Jedermanns Ansicht öffentlich auszulegen,
- 3) in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß dieß geschehen sei und daß diejenigen, welche nach § 5 des Gesetzes von dem Geschworenenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche, bei deren Verlust, schriftlich innerhalb der angegebenen 14tägigen Frist bei ihnen einzureichen haben,
- 4) Einsprüche, welche von volljährigen und selbstständigen Ortseinwohnern innerhalb derselben 14tägigen Frist nach § 10 des Gesetzes gegen die Geschworenenliste erhoben werden, anzunehmen,
- 5) diese Einsprüche im versammelten Gemeinderathe oder in Gemeinden, welche nicht mehr als 25 ansässige Gemeindeglieder zählen, in der Versammlung der stimmberechtigten Gemeindeglieder zu prüfen und den Einspruch Erhebenden, so wie, wenn sich in Folge dessen eine Aenderung der Liste erforderlich macht, den dadurch Betroffenen den Beschluß des Gemeinderaths bez. der Gemeindeversammlung bekannt zu machen,
- 6) die Recurse, welche gegen diese Beschlüsse innerhalb dreitägiger, von ihrer Bekanntmachung an zu rechnenden Frist schriftlich bei ihnen eingereicht werden, anzunehmen und endlich
- 7) sobald diese letzte Frist unter Nr. 6 verfloßen ist, die Liste unter Nr. 1, die Befreiungsgesuche unter Nr. 3 und die Recurse unter Nr. 6 an den unterzeichneten Vorstand des Gerichtsamts abzugeben.

Ein Schema zu Anfertigung der Liste und der Bekanntmachung unter Nr. 3 kann gegen Bezahlung der Reinschriftsgebühr bei dem Gerichtsamte in Empfang genommen werden, auch ist der unterzeichnete Gerichtsamtman bereit, auf mündliche Anfragen Auskunft zu ertheilen.

Großenhain, am 8. October 1868.

Das Königliche Gerichtsamt.
Hermann.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. dieses Monats mit dem Abstecken und Niveliren der Linie für die, höchsten Orts genehmigte, Cottbus-Großenhainer Eisenbahn, welche bis zur Landesgrenze die Fluren von Großenhain, Naundorf, Folbern, Adelsdorf, Brockwitz, Quersa, Lampertswalda, Schönfeld, Schönborn, Pinz, Blochwitz und Krausnitz durchschneiden wird, begonnen worden ist, werden die Besitzer der durch diese Arbeiten betroffenen Grundstücke darauf hingewiesen, daß den damit betrauten, durch von der Königlichen Amtshauptmannschaft Meißen ausgestelltes Zeugniß legitimirten Ingenieuren und deren Gehülfen beim Abstecken der Linie und Nivellement keinerlei Hindernisse entgegenzusetzen, ihnen vielmehr der freie Zutritt zu den betreffenden Grundstücken zu gestatten, auch an den aufzustellenden Signalen in keinerlei Weise sich zu vergreifen ist, während alle durch die bemerkten Arbeiten den Grundstücksbesitzern zugefügten Schäden denselben nach gesetzlicher Ermittlung von den Unternehmern zu vergüten sein werden. — Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschrift werden mit 1 Thaler Geldstrafe für jeden Einzelfall geahndet werden.

Großenhain, den 7. October 1868.

Das Königliche Gerichtsamt.
Hermann.

Bekanntmachung.

In der nächsten Zeit kommt der Posten eines Nachtwächters für diesfalligen Gesuche bis zum 12. dieses Monats schriftlich hier anzubringen. — Bewerber um diese Stelle haben ihre
Großenhain, am 6. October 1868. Der Stadtrath.
Kunze.

Nächste Sitzung der Armenverforgungsbehörde

Dienstag den 13. October Nachm. 4 Uhr im Rathssitzungszimmer.
Großenhain, den 9. October 1868.

Der Vorsitzende.
Kunze.